



---

Landesfeuerwehrverband Hessen, Mittwoch, 20. Februar 2008

## **Urteil: Haftungszurechnung, Kausalitätszusammenhang zw. Brandverursachung und Folgeschäden bei Risikorettung**

**Beschluss OLG Stuttgart; Az. 4 Ws 37/08 vom 20.2.2008**

- a) Dem Verursacher eines Brandes ist grundsätzlich der auf einer überobligatorischen und damit über die berufsbedingte Handlungspflicht hinausgehenden Rettungshandlung beruhende Tod von Feuerwehrmännern zuzurechnen.
- b) Die Grenze der Zurechnung ist erreicht, wenn ein Rettungsversuch von vornherein als sinnlos oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden und damit als offensichtlich unvernünftig darstellt. Dies ist der Fall, wenn die Risikofaktoren in einer objektivierten ex-ante Betrachtung so gewichtig sind, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der psychischen Drucksituation der Rettungskräfte deutlich ist, dass die weitere Durchführung der Rettungsaktion zu einem gänzlich unvertretbaren Risiko für Leib und Leben der Retter führt.
- c) Liegt ein offensichtlich unvernünftiger Rettungsversuch vor, kommt es auf eine Kausalität zwischen dem entsprechenden Entschluß und den schweren Folgen nicht an.
- d) Bei der Beurteilung der Frage ob ein offensichtlich unvernünftiges Rettungshandeln vorliegt, ist bei arbeitsteiligem Handeln berufsmäßiger Retter auf das gesamte Handeln der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen abzustellen.